

Reglement für die Beiträge zugunsten der Aufgaben der römisch-katholischen Kirche auf schweizerischer Ebene (Reglement für den Kirche-Schweiz-Beitrag) vom 3. Dezember 2011 (revidierte Fassung vom 20. Juni 2020)

Gestützt auf Art. 4 lit. d) der Geschäftsordnung der RKZ vom 1. Dezember 2007 erlässt die Plenarversammlung das nachfolgende Reglement für einen Beitragsschlüssel der RKZ zugunsten der Aufgaben der römisch-katholischen Kirche auf schweizerischer Ebene.

Zweck

Art. 1 Die von der RKZ bei ihren Mitgliedern erhobenen Beiträge kommen hauptsächlich der Finanzierung gesamtschweizerischer und sprachregionaler Aufgaben der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz («Mitfinanzierung SBK/RKZ») zu Gute und decken zudem die Kosten für die Organe und weiteren Aufgaben der RKZ sowie für die Abgeltung von Urheberrechtsentschädigungen.

Zusammensetzung der Beiträge und Bemessungskriterien

Art. 2 Die der RKZ geschuldeten Beiträge setzen sich aus zwei Teilbeiträgen zusammen, deren Berechnungsgrundlage je die Hälfte der Zielsumme ist:

a) Der «anteilmässige Beitrag» wird anhand des Anteils der katholischen Wohnbevölkerung (WB) eines Kantons an der gesamtschweizerischen katholischen Wohnbevölkerung ermittelt. Basis sind die Daten der vom Bundesamt für Statistik im Rahmen der Volkszählung jährlich durchgeführten Strukturhebung.

b) Der «Finanzkraftbeitrag» trägt der kirchlichen Finanzkraft der einzelnen Mitglieder der RKZ sowie dem kantonalen finanziellen Ressourcenpotenzial Rechnung.

Berechnung des anteilmässigen Beitrags

Art. 3 Der anteilmässige Beitrag wird wie folgt berechnet:

$$\frac{(\text{Zielsumme}) * 0.5 * (\text{Kath. WB des Kantons})}{(\text{Kath. WB der Schweiz})}$$

Berechnung des Index kirchliche Finanzkraft (IKF)

Art. 4 ¹Für die Berechnung der kirchlichen Finanzkraft stellen die Mitglieder der RKZ dieser jährlich die notwendigen Finanzdaten zur Verfügung. Diese umfassen:

- a) Sämtliche im Berichtsjahr auf kommunaler und kantonaler Ebene eingegangenen Erträge aus Kirchensteuern natürlicher Personen laufendes Jahr und Vorjahre bzw. die freiwilligen Beiträge natürlicher Personen aus Kantonen, welche keine obligatorischen Steuern von natürlichen Personen kennen
- b) Sämtliche im Berichtsjahr auf kommunaler und kantonaler Ebene eingegangenen Erträge aus Kirchensteuern juristischer Personen laufendes Jahr und Vorjahre bzw. die freiwilligen Beiträge von juristischen Personen aus Kantonen, welche keine obligatorischen Steuern von juristischen Personen kennen

c) Beiträge der Kantone und politischen Gemeinden, worunter allgemeine Beiträge, Steuerpartitionen z.B. von Steuern juristischer Personen, Beiträge für Spezialseelsorge und weitere spezifische Beiträge der öffentlichen Hand zu verstehen sind, nicht aber Beiträge für die Erfüllung spezifischer Staatsaufgaben und einmalige, ausserordentliche Beiträge der öffentlichen Hand für Bauprojekte (Denkmalpflege) oder für besondere Anlässe.

²Zu deklarieren sind nach Möglichkeit die gemäss Fachempfehlung 07 zu HRM2 abgegrenzten Steuererträge.

³Bei der Deklaration der Finanzdaten ist das Prinzip der Stetigkeit zu beachten.

⁴Auf entsprechende Nachfrage hin sind die Mitglieder verpflichtet, die Herkunft und Berechnung dieser Finanzdaten gegenüber der Finanzkommission der RKZ offen zu legen.

⁵Die Summe dieser Erträge wird als «Total berücksichtigte Erträge» bezeichnet.

⁶Der Index für die Bemessung der kirchlichen Finanzkraft eines Kantons (IKF) berechnet sich wie folgt

$$\frac{(\text{Total berücksichtigte Erträge des Kantons}) * (\text{Kath. WB der Schweiz})}{(\text{Total berücksichtigte Erträge der Schweiz}) * 2 * (\text{Kath. WB des Kantons})}$$

⁷ Der IKF wird auf Hundertstelpunkte gerundet.

⁸ Als Mindestwert für den IKF wird 0.1 festgesetzt, als Höchstwert 1.0.

Festlegung des Finanzkraftbeitrags

Art. 5 ¹Der Finanzkraftbeitrag basiert auf der kantonalen Finanzkraft pro Kopf gemäss RI und auf der kirchlichen Finanzkraft pro Kopf gemäss IKF.

²Zur Berechnung des Finanzkraftbeitrags wird ein Faktor Finanzkraft (FK) des Kantons gebildet. Dieser wird wie folgt berechnet:

$$\frac{(\text{Kath. WB des Kantons}) * (\text{RI des Kantons}) * (\text{IKF des Kantons})}{(\text{Kath. WB der Schweiz})}$$

³Der Finanzkraftbeitrag wird wie folgt berechnet:

$$\frac{(\text{FK des Kantons}) * 0.5 * (\text{Zielsumme})}{(\text{Summe der FK aller Kantone})}$$

⁴Für die Berechnung des Beitrags wird der RI des Kantons auf maximal 240 Punkte begrenzt.

Berücksichtigte Daten

Art. 6 ¹Die für die Beitragsberechnung berücksichtigten Daten werden jährlich aktualisiert.

²Um kurzfristige Schwankungen auszugleichen, wird für die Berechnung des Totals berücksichtigte Erträge jeweils der Mittelwert der Daten des gegenüber dem Zeitpunkt der Budgetierung vorletzten Jahres und der beiden vorangehenden Jahre berücksichtigt¹.

³Für die Zahlen zur katholischen Wohnbevölkerung und für den Ressourcenindex werden die Daten des gegenüber dem Zeitpunkt der Budgetierung vorletzten Jahres berücksichtigt².

⁴Die Berechnungsgrundlagen für das Folgejahr werden den Mitgliedern jeweils bis spätestens am 30. Juni gemeinsam mit der von der Plenarversammlung der RKZ festgelegten Zielsumme für das Folgejahr vorgelegt.

Bereitstellung der erforderlichen Daten **Art. 7** ¹Die Angaben, welche für die Berechnung des IKF relevant sind (s.o. Art. 4), sind der RKZ jeweils bis am 30. November des Folgejahres zur Verfügung zu stellen.

²Stellt ein Mitglied der RKZ die Angaben nicht termingerecht zur Verfügung oder bestehen Hinweise auf unzutreffende Angaben, wird eine externe Fachperson beauftragt, die zur Verfügung stehenden Angaben zu erheben. Die Finanzkommission der RKZ nimmt auf der Basis dieser Angaben eine Einstufung vor, wobei der IKF auf minimal 0.2 festgelegt wird. Der Zusatzaufwand wird dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Verpflichtungscharakter **Art. 8** ¹Gemäss Statut der RKZ vom 16. Juni 2007 wahrt die RKZ die Autonomie ihrer Mitglieder (Art. 4 Abs. 2). Entsprechend fällt die Beschlussfassung über die Beiträge an die RKZ in die Zuständigkeit der finanzkompetenten Organe derselben.

²Zugleich verpflichtet das Statut jene Mitglieder, die nicht die im Finanzierungsschlüssel vorgesehene Beiträge leisten, dies gegenüber der Plenarversammlung zu begründen, damit diese dazu Stellung nehmen kann (Art. 7 Abs. 3).

³Die Finanzkommission bereitet das in Abs. 2 genannte Geschäft vor, indem sie die Eingabe des Mitglieds prüft, bei Bedarf Gespräche führt und den Delegierten dazu einen Bericht und Antrag unterbreitet. Diesem Bericht und Antrag liegt auch eine Stellungnahme des betroffenen Mitglieds bei.

¹ Beispiel: Die Beiträge für das Jahr 2016 werden im Juni 2015 festgelegt. Berücksichtigt werden die Daten aus den Jahren 2013, 2012 und 2011.

² Beispiel: Die Beiträge für das Jahr 2016 werden im Juni 2015 auf der Grundlage der Strukturhebung und des Ressourcenindex 2013 berechnet.

Minderleistungen

Art. 9 ¹Ist absehbar, dass ein Mitglied nicht den erwarteten Beitrag leisten wird, ist die RKZ darüber so rasch wie möglich schriftlich und unter Beilage der entsprechenden Unterlagen in Kenntnis zu setzen, damit Gespräche geführt werden können, mit dem Ziel, eine für das Mitglied und für die RKZ tragbare Lösung zu finden und die Finanzplanung der RKZ rechtzeitig anpassen zu können.

²RKZ-Mitglieder, deren berücksichtigte Erträge gemäss Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 unter CHF 50 pro Person über 15 Jahren liegen, entrichten einen Mindestbeitrag von CHF 2 pro Jahr und Person über 15 Jahren, maximal jedoch den gemäss dem ordentlichen Beitragsschlüssel erwarteten Beitrag.

³Bleibt einem Antrag betreffend den Kirche-Schweiz-Beitrag im finanzkompetenten Organ die Zustimmung versagt oder ändert dieses die Beitragshöhe ab, ist dies der RKZ umgehend mitzuteilen. Diese befindet in der nächstfolgenden Plenarversammlung über erforderliche Anpassungen der Finanzplanung.

⁴Wird mit einem Mitglied ein Beitrag vereinbart, dessen Höhe unter dem gemäss Beitragsschlüssel vorgesehenen Betrag liegt, wird bei der Festlegung der Zielsumme weiterhin der gemäss Beitragsschlüssel vorgesehene Beitrag eingesetzt. In der Jahresrechnung wird sowohl der Beitrag gemäss Berechnungsformel als auch der tatsächlich erwartete Beitrag ausgewiesen.

⁵Vereinbarungen mit einzelnen Mitgliedern über den Erlass eines Teils des Beitrags sind bei erheblichen Veränderungen der finanziellen Verhältnisse jederzeit und spätestens alle vier Jahre zu überprüfen.

⁶Alle vier Jahre, erstmals in der Juni-Versammlung 2020, unterbreitet die Finanzkommission dem Plenum einen Bericht und Antrag zur Weiterführung bzw. Beendigung sämtlicher Beitragsreduktionen.

Inkraftsetzung

Art. 10 Das vorliegende Reglement wurde von der Plenarversammlung der RKZ am 20. Juni 2020 beschlossen. Es tritt per 1. Januar 2021 in Kraft und kommt erstmals für die Berechnung der Kirche-Schweiz-Beiträge pro 2022 zur Anwendung.